

## Teil 2 – Das österreichische Reiserecht

### 8. Österreichisches Pauschalreiserecht

Willkommen zum zweiten Teil unserer Führung durch die Welt der Juristen! Ich darf nun auch jene wieder begrüßen, die sich – sinnbildlich – in die Mittagspause verabschiedet haben. Während wir im ersten Teil die österreichische (Privatrechts-)Ordnung kurz und überblicksmäßig durchlaufen sind, wollen wir uns im zweiten Teil vor allem intensiv mit den österreichischen Spezialgesetzen rund um das Thema Reiserecht befassen. Neben diesen Spezialgesetzen werden wir aber auch die Gelegenheit haben, noch andere Regelungen zu beleuchten, die für uns Österreicher besonders bedeutsam sein können – zum Teil sind dabei auch unionsweite Richtlinien und Verordnungen umfasst.

Im Gegensatz zur Basis des ersten Teils werden wir nun – aufbauend darauf – ein wenig näher ins Detail gehen. Vor allem werden wir uns in sprachlicher Hinsicht vermehrt auf jene juristischen Formulierungen und Phrasen stützen, die Sie nun bereits kennen. Aber bitte verzweifeln Sie nicht, sollten Sie nicht alles sofort auf Anhieb verstehen. Viele juristische Formulierungen treiben einem regelrecht die Fragezeichen in die Augen. Doch zum Glück haben Sie hier – anders als bei einer tatsächlichen Stadtführung – immer noch die Möglichkeit, durchzuschmaufen und den Absatz noch einmal von vorne zu lesen.

Darüber hinaus durchlaufen wir zum besseren Verständnis das Reiserecht im Folgenden in einzelnen Prüfschritten. Am Ende eines jeden wichtigen Abschnittes finden Sie Prüfschritte oder Prüffragen, die es Ihnen erleichtern sollen, das Gesagte zu verinnerlichen. Meistens hilft es dabei, sich die Materie nochmals genau vor Augen zu führen und konkrete Beispielfälle für die Problemstellungen zu finden. Am besten, Sie finden dazu ihr eigenes Fallbeispiel und Sie wenden es direkt an.

#### 8.1. Einführung

Entgegen aller Kritik aus der Praxis wurde die neue P-RL am 11.12.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat demnach 20 Tage später in Kraft. Für den österreichischen Gesetzgeber begann damit die etwa zweijährige Frist zur Umsetzung in das nationale Normenkonstrukt zu laufen. Nicht gerade viel Zeit, wenn man bedenkt, welche grundlegenden Neuerungen durch die neue europäische Regelung ins Haus standen.

Allerdings blieb dem österreichischen Gesetzgeber aufgrund der (bewusst) gewählten „Vollharmonisierung“ ohnehin nur ein ganz geringer Spielraum zur Umsetzung des gewünschten europaweit einheitlichen Standards. Deswegen wurde der Inhalt der P-RL ins neue österreichische Pauschalreisegesetz – PRG – gegossen, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Dieses PRG wurde am 24.7.2017 im BGBl I 2017/50 kundgemacht und trat am 1.7.2018 in Kraft. Die älteren Regelungen der §§ 31b ff KSchG wurden damit zeitgleich abgelöst. Ebenso abgelöst wurden die ergänzenden Bestimmungen über Informationspflichten in der Verordnung über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (ISV). Lediglich die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Insolvenzabsicherung aus der Reisebürosicherungsverordnung BGBl II 1999/316 wurden erst später durch Inkrafttreten der Pauschalreiseverordnung<sup>299</sup> am 28.9.2018 ersetzt (zur Pauschalreiseverordnung siehe näher in Kap 9.).

Das neue PRG ist mehr als bloß eine Neu-Auflistung des bereits Bekannten. Durch die Umsetzung der neuen P-RL wurde auch der Rechtsprechung der vergangenen 25 Jahre sowie der heutigen Tendenz zur Online-Buchung in diesem Normenwerk (zumindest teilweise) Rechnung getragen. Durch die Abfassung als eigenständiges Gesetz (und nicht wie bisher durch Einarbeitung in den §§ 31b ff KSchG) wollte man zudem den Überblick und Zugang, speziell auch für juristische Laien und Verbraucher, erleichtern. Im Ergebnis ist dies aber leider nur teilweise gelungen. Aufgrund des nunmehr ausgeweiteten Geltungsbereichs und der Unterscheidung zwischen „Pauschalreisen“ und „verbundenen Reiseleistungen“ scheint die Anwenderfreundlichkeit sogar noch weiter in die Ferne gerückt.

### 8.2. Geltungsbereich

Gleich auf den ersten Metern durch das Normenkonstrukt des PRG ist es wichtig zu wissen, dass dieses **zwingendes** Recht darstellt.<sup>300</sup> Das bedeutet, dass vom PRG abweichende Regelungen in (Einzel-)Verträgen, welche zulasten der Reisenden gereichen, automatisch ungültig sind – allerdings selbstverständlich nur, wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen und das PRG auch tatsächlich anwendbar ist. Innerhalb des Anwendungsbereichs des PRG ist es anders gesagt nicht möglich, abweichende Vereinbarungen zu treffen und somit den Schutzbereich des PRG zu umgehen.

Nun stellt sich also schon gleich am Anfang die Frage, was denn alles vom neuen PRG umfasst ist. Welche Kriterien müssen Reiseleistungen erfüllen, damit sie in dieses Regelwerk eingegliedert sind und das PRG seine Wirkung darauf entfaltet?

---

299 Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiseverordnung – PRV) vom 28.9.2018 BGBl II 2018/260 idgF BGBl II 2018/260.

300 Vgl § 3 PRG.

Ganz allgemein gehalten gilt das PRG für **Pauschalreiseverträge und Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen** (zur genauen Unterscheidung siehe Kap 8.6.), die

- zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden geschlossen werden,
- länger als 24 Stunden andauern oder eine Übernachtung beinhalten und
- nicht bloß gelegentlich und ohne Gewinnabsicht an einen beschränkten Personenkreis vermittelt werden.<sup>301</sup>

Im ersten Anlauf gilt es also zu klären, was unter diesen drei Voraussetzungen zu verstehen ist. So sind zum Beispiel **Kurzreisen**, also Reisen, die weniger als 24 Stunden lang andauern **oder** keine Übernachtung beinhalten, von vornherein vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.<sup>302</sup> Diese Ausnahme könnte speziell für Bus- und Ausflugsfahrten relevant sein. Auch Tagesskiausflüge oder dergleichen sind somit ausgenommen.

Weiters werden nur jene Reiseverträge erfasst, die **nicht bloß gelegentlich und ohne Gewinnabsicht und nicht nur einer begrenzten Gruppe** von Reisenden angeboten oder vermittelt werden. Das bedeutet im Genaueren, dass etwa Ausflugsfahrten von Musik- oder Sportvereinen für die eigenen Mitglieder, aber auch gelegentliche Schulausflüge, explizit vom PRG ausgenommen sind. „Bloß gelegentlich“ würde bedeuten, dass eine Reise allenfalls wenige Male im Jahr angeboten wird.<sup>303</sup>

Typischerweise stehen sich im Anwendungsbereich des PRG mehrere Vertragspartner gegenüber. Auf der einen Seite wird als „**Unternehmer**“ – wie bereits in der alten Regelung – jede Person verstanden, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt. Gemeint ist damit „*jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.*“<sup>304</sup> Gleichgültig ist, ob der Unternehmer Reisen im Zuge eines Pauschalreisevertrages oder auf Grundlage von verbundenen Reiseleistungen anbietet. Es kommt auch nicht darauf an, ob es sich beim Unternehmer um eine natürliche oder juristische Person handelt. Ausschlaggebend ist bloß die Unternehmereigenschaft nach dem KSchG.

Demgegenüber steht der Urlaubssuchende, der vom PRG generell als „**Reisender**“ bezeichnet wird und uns ebenfalls aus den alten Regelungen des KSchG bereits bekannt ist. Reisender kann jede Person sein, die einen den Bestimmungen des PRG unterliegenden Vertrag zu schließen beabsichtigt oder aufgrund eines solchen berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.<sup>305</sup> Anders als der

301 Vgl § 1 Abs 1 und 2 PRG.

302 Vgl § 1 Abs 2 Z 1 PRG.

303 Vgl ErwGr 19 P-RL.

304 § 1 Abs 2 KSchG.

305 Vgl § 2 Abs 6 PRG.

Unternehmer (bei dem es auf die Unternehmereigenschaft ankommt), muss der „Reisende“ nicht unbedingt „Verbraucher“ im Sinne des KSchG sein. Genauso gut kann ein Reisender ein **Geschäftsreisender** sein, der einen Reisevertrag aus beruflichem oder geschäftlichem Interesse abschließt. Bedingung dafür ist allerdings, dass dieser Reisevertrag nicht auf Basis einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen zwischen zwei Unternehmern geschlossen wird.<sup>306</sup> Mit anderen Worten fallen Geschäftsreisende nicht unter den Geltungsbereich, wenn sie Reisen innerhalb von sog. „**Rahmenverträgen**“ schließen. Solche Vereinbarungen findet man oft bei weltweit tätigen Unternehmen, deren Mitarbeiter zwischen den Betriebs- oder Produktionsstätten hin- und herreisen.

**3. Prüfschritt: „PRG – Geltungsbereich“**

Handelt es sich um einen Reisevertrag zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden?

Dauert die Reise länger als 24 h an oder ist eine Übernachtung miteingeschlossen?

Wird diese Reise nicht bloß gelegentlich oder ohne Gewinnabsicht an einen beschränkten Personenkreis angeboten?

### 8.3. Reiseleistungen

Sowohl Pauschalreisen als auch verbundene Reiseleistungen verlangen die Verbindung von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen. Bevor wir uns somit näher mit dem Gedanken beschäftigen, was denn genau eine Pauschalreise oder eine verbundene Reiseleistung ist, müssen wir vorerst noch klären, was eigentlich unter einer „Reiseleistung“ zu verstehen ist. Das PRG selbst nennt dabei verschiedene (touristische) Leistungen als Reiseleistungen und definiert diese näher, nämlich

- die Beförderung einer Person
- die Unterbringung
- die Vermietung von Kraftfahrzeugen
- eine andere touristische Leistung.<sup>307</sup>

Für sich alleine gestellt ist die **Beförderung** einer Person eine klassische Reiseleistung seit jeher. Hier braucht es im Prinzip auch keine näheren Erläuterungen. Beförderung meint das Verbringen einer Person von einem an einen anderen Ort – egal, ob mittels Auto, Fähre, Flugzeug oder Fiaker.

---

306 Vgl § 1 Abs 2 Z 3 PRG.

307 Vgl § 2 Abs 1 PRG.

So weit, so gut. Schwieriger wird es hingegen, wenn man sich die „Qualität“ der heute üblichen Beförderungsarten näher ansieht. Heutzutage verstehen wir unter Beförderung nur in den seltensten Fällen das Verbringen von Personen alleine. In der Regel werden nämlich auch Gepäckstücke (mit-)transportiert. Zudem bieten viele Beförderer eine Verpflegung im Zuge ihrer Leistung an. Auch die Übernachtung, wie etwa auf Fährschiffen, könnte Teil von der Beförderung sein.<sup>308</sup>

Ganz genau genommen wären damit ja bereits mehrere Dienstleistungen miteinander kombiniert. Unter Umständen könnte also alleine dieses Zusammentreffen für sich genommen bereits eine „Pauschalreise“ darstellen. In der Realität werden allerdings gewisse Nebenleistungen von der eigentlichen Hauptleistung konsumiert und als Bestandteil derselben betrachtet. Es gilt dabei die Grundregel des „wesensmäßigen Bestandteils“. Demnach ist im Regelfall die Gepäcksbeförderung ihrem Wesen nach keine eigenständige (andere touristische) Leistung, sondern Bestandteil der eigentlichen Hauptleistung. Solange die Hauptleistungspflicht in der Beförderung an sich besteht, werden auch die Verpflegung an Bord sowie die Unterkunft während der Dauer der Beförderung nicht als eigene (andere touristische) Leistung betrachtet. Aber Achtung: Speziell bei **Kreuzfahrten** verhält es sich ein wenig anders. Dabei steht ja weniger die Beförderungsleistung alleine, sondern vielmehr auch das ganze Rundherum im Vordergrund.<sup>309</sup> Der Kreuzfahrer will ja nicht bloß stur von A nach B, sondern darüber hinaus auch die Unterbringung und den sonstigen Service an Bord nutzen.

Wenn wir schon beim Thema **Unterbringung** sind, dann knüpfen wir da auch gleich an. Unterbringung gilt umgekehrt nur als eine eigenständige Reiseleistung, wenn sie nicht wesensmäßiger Bestandteil der Beförderungsleistung ist (siehe vorherige Absätze). Außerdem darf sie obendrein nicht bloß zu Wohnzwecken dienen.<sup>310</sup> Auch mit der Unterbringung gehen manche Nebenleistungen einher. Solche Dienstleistungen, die einen wesensmäßigen Bestandteil der Unterbringung ausmachen, gehen in der Hauptleistung mit auf. Etwa fällt die Zimmerreinigung oder die allgemeine Verpflegung sehr wohl noch unter den Hauptleistungsbegriff der Unterbringung. Gleiches gilt für die allgemeine Möglichkeit, den hoteleigenen Spa- oder Fitnessbereich zu nutzen. All das ist „zu wenig eigenständig“, um – neben der Hauptleistungspflicht der Unterbringung – für sich alleine als „andere touristische Leistung“ betrachtet werden zu können.<sup>311</sup> Wird anstatt der regulären Verpflegung aber beispielsweise eine „Gourmet“-Variante gewählt, wird diese wohl keinen wesensmäßigen Bestandteil der Unterbringung mehr ausmachen, sondern eine eigenständige Leistung sein.<sup>312</sup>

---

308 Vgl ErwGr 17 P-RL.

309 Vgl *Lindinger*, Das neue Pauschalreisegesetz (2017) 3 Rz 4; ErwGR 17 P-RL.

310 Vgl § 2 Abs 1 Z 2 PRG.

311 Vgl ErwGr 17 P-RL.

312 Vgl *Lindinger*, Pauschalreisegesetz 3 Rz 4.

Neu im PRG (im Vergleich zur alten Regelung im KSchG) ist die explizite Erwähnung der **Autovermietung** als eigene (Haupt-)Reiseleistung.<sup>313</sup> Darunter fällt im Allgemeinen jede Vermietung von Kraftfahrzeugen im herkömmlichen Sinne, also von Autos, Kraftfahrrädern, Motorrädern, Wohnmobilen, Bussen, etc. Selbstverständlich gibt es auch hier Leistungen, die als wesensmäßiger Bestandteil der Hauptleistung von der Reiseleistung „Autovermietung“ mitumfasst sind – etwa bestimmte Versicherungs- oder auch Reinigungsleistungen.

Unter einer **anderen touristischen Leistung** versteht man schließlich jede Leistung, die nicht wesensmäßiger Bestandteil einer der eben beschriebenen Reiseleistungen ist.<sup>314</sup> Derartige Leistungen gibt es unzählige: der Verkauf von Konzertkarten, das Verleihen von Sportartikeln, Wellnessbehandlungen, Stadtführungen, Sportangebote und vieles mehr.<sup>315</sup>

Ab wann allgemein die „**Erheblichkeitsschwelle**“ überschritten ist und man nicht mehr von einem bloßen „wesensmäßigen Bestandteil“ der (Haupt-)Reiseleistung, sondern von einer **anderen touristischen Leistung** spricht, lässt sich nicht eindeutig sagen. Überschreitet allerdings eine Leistung für sich genommen den Wert von 25 % des Gesamtwerts der Reise, so lässt sich in der Regel annehmen, dass diese Leistung selbst einen erheblichen Teil darstellt und nicht bloße Nebenleistung ist.<sup>316</sup> Insofern liegt die Messlatte der notwendigen „Erheblichkeit“ im Prinzip also **bei etwa 25 %**. Wird diese überschritten, handelt es sich um eine „andere touristische Leistung“.

<b>4. Prüfschritt: „PRG – Reiseleistungen“</b>
Welche (Haupt-)Reiseleistungen liegen vor?
Welche (Neben-)Leistungen stellen einen wesensmäßigen Bestandteil dieser Reiseleistungen dar (und gehen somit in dieser auf)?
Welche Leistungen stellen für sich genommen einen erheblichen Teil des Gesamtwertes dar (Erheblichkeitsschwelle von 25 % überschritten) und sind somit als eigenständige Reiseleistung im Sinne einer „andere touristischen (Haupt-)Leistung“ zu betrachten?

#### 8.4. Reiseveranstalter – Reisevermittler

Dem Grundprinzip des PRG nach stehen sich Unternehmer und Reisender als Vertragspartner gegenüber. Begrifflich unterscheidet das PRG dabei jedoch noch weiter. Denn bietet ein Unternehmer, entweder alleine oder in Koopera-

---

313 Vgl § 2 Abs 1 Z 3 PRG.

314 Vgl § 2 Abs 1 Z 4 PRG.

315 Vgl ErwGr 18 P-RL.

316 Vgl § 2 Abs 2 Z 3 PRG.

tion mit anderen Unternehmern, Pauschalreisen an, stellt diese zusammen oder sagt eine solche vertraglich zu, spricht das PRG vom bereits bekannten „**Reiseveranstalter**“.<sup>317</sup> Der gleiche Begriff gilt für denjenigen Unternehmer, der bei verbundenen Online-Buchungsverfahren – den sog Click-Through-Buchungen<sup>318</sup> – die Daten des Reisenden an einen anderen Unternehmer weiterleitet (dazu gleich näher in Kap 8.6.1.1.).

Allerdings differenziert das PRG begrifflich zwischen Pauschalreisen (inkl Click-Through-Buchungen) und verbundenen Reiseleistungen. Bei verbundenen Reiseleistungen spricht das PRG lediglich vom „Unternehmer“, nicht jedoch vom „Reiseveranstalter“. Insoweit legt uns das PRG leider einen sprachlichen Stolperstein in den Weg. Während wir im normalen Sprachgebrauch üblicherweise unter „Reiseveranstalter“ im Prinzip jede Person verstehen, die touristische Leistungen vereinbart oder anbietet<sup>319</sup>, wird dieser Begriff in Zusammenhang mit dem PRG bloß auf **Pauschalreiseveranstalter** verwendet. Somit kommt aufgrund der Definitionen im Gesetz eine Rolle als „Reiseveranstalter“ im Sinne des PRG nur bei Pauschalreisen und Click-Through-Buchungen in Frage, nicht jedoch bei den leistungserbringenden Unternehmen bei verbundenen Reiseleistungen.<sup>320</sup>

Natürlich kennt das Gesetz auch – wie schon in der alten Regelung – den Begriff des „**Reisevermittlers**“. Dabei handelt es sich um einen sich vom Reiseveranstalter unterscheidenden Unternehmer, der von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen vertraglich zusagt oder anbietet.<sup>321</sup> Auch hier ist begrifflich zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen zu differenzieren. Reisevermittler im Sinne des PRG ist nur der Unternehmer, der **Pauschalreisen** weitervermittelt. Bei verbundenen Reiseleistungen spricht das Gesetz auch hier vom (vermittelnden) **Unternehmer**.

Pro Anlassfall kann ein Unternehmer selbstverständlich nur entweder Vermittler oder Veranstalter sein. Aber Achtung: Aufgrund des weiten Anwendungsbereichs des PRG laufen Reisevermittler Gefahr, selbst zum Veranstalter zu werden und die entsprechenden Haftungsfolgen tragen zu müssen. In diesem Zusammenhang sei darüber hinaus nochmals auf die Rechtsprechung des OGH verwiesen: Ob jemand als Vermittler oder als Veranstalter einen Vertrag abschließt, bestimmt sich ja auch danach, wie er gegenüber dem Reisenden auftritt. Es kommt darauf an, ob er erklärt, die Leistungselemente der Reise eigenverantwortlich zu erbringen oder sie bloß zu vermitteln. Ausschlaggebend ist letztlich, wie der Reisende also die Aussagen des Vertragspartners verstehen kann.<sup>322</sup> Weiter

317 Vgl § 2 Abs 7 PRG.

318 Vgl § 2 Abs 2 Z 1 lit b sublit ee PRG.

319 Vgl dazu die alte Regelung in § 31b Abs 2 Z 2 KSchG idF BGBl I 2015/105.

320 Vgl § 2 Abs 5 und 7 PRG.

321 Vgl § 2 Abs 8 PRG.

322 Vgl RS0021651, RIS-Justiz.

relevant bleiben natürlich auch die bisherigen (höchst-)gerichtlichen Entscheidungen zur Unterscheidung der Veranstalter- und Vermittlerhaftung. Insbesondere Club Tour C-400/00<sup>323</sup>, Reisebüro als Veranstalter 1 Ob 80/11p<sup>324</sup> oder die Haftung für vor Ort hinzugebuchte Zusatzleistungen 6 Ob 22/14z<sup>325</sup> sind hier zu nennen (siehe schon oben in Kap 7.2.).

## 8.5. Weitere Begriffsdefinitionen

Auch in Bezug auf den Vertriebsweg für Reiseveranstaltungen setzt das PRG neue Maßstäbe. Erstmals werden die sog **Vertriebsstellen** näher definiert. Während noch vor wenigen Jahren Reisen beinahe ausschließlich über stationäre (Reise-) Büros vertrieben wurden, steigen die Zahlen für Onlinebuchungen sukzessive merklich an. Aus diesem Grund wollte der Gesetzgeber eine Unterscheidung (bzw mögliche Schlechterstellung) zwischen stationärem und digitalem Vertrieb verhindern und fasste diese ausdrücklich unter den Begriff der Vertriebsstellen zusammen. Es macht also keinen Unterschied, ob es sich um ein klassisches stationäres (Reise-)Vertriebsbüro handelt, oder um Online-Verkaufsplattformen und Websites, auf denen Reisen vertrieben werden. Auch reine Telefondienste können darunter verstanden werden.<sup>326</sup>

Als weiterer Schritt zur Modernisierung war der Wechsel von Papier zu **dauerhaften Datenträgern** gedacht, welche es dem Reisenden oder Unternehmer erlauben, Informationen für eine angemessene Dauer abzuspeichern, vor Veränderung zu schützen und einzusehen.<sup>327</sup> Insofern müssen Informationsbroschüren, Formulare oder dergleichen nicht mehr auf Papier ausgehändigt werden, sondern der rein digitale Austausch von Informationen wird forciert. Möglichkeiten hierfür gibt es viele. Die Datenträger müssen dabei nämlich nicht physisch, wie etwa eine (veraltete) CD-Rom oder ein USB-Stick sein. Vielmehr kann dieser auch rein digital sein. Beispielsweise sind eine E-Mail (mit pdf-Anhang) oder ein (zeitlich angemessen befristeter) Online-Zugang denkbar.<sup>328</sup> Selbstverständlich bleibt es aber weiterhin möglich, die Informationen auf Papier zu drucken. Schließlich ist auch Papier ein dauerhafter Datenträger.<sup>329</sup>

Nicht allzu selten kommt es zu Situationen, in denen die Reise aus **unvermeidbaren oder außergewöhnlichen Gründen**, die von den Vertragsparteien nicht vorherzusehen waren, abgesagt oder abgebrochen werden muss. Unvermeidbar oder außergewöhnlich im Sinne des PRG sind solche Gegebenheiten dann, wenn

---

323 EuGH 30.4.2002, C-400/00, *Club Tour/Garrido*, ECLI:EU:C:2002:272, EuZW 2002, 402.

324 OGH 24.5.2011, 1 Ob 80/11p, Zak 2011/253 = EvBl 2011/968 = ZVR 2012, 75.

325 OGH 29.1.2015, 6 Ob 22/14z, Zak 2015/270, 154 = VbR 2015/66, 95.

326 Vgl § 2 Abs 14 PRG.

327 Vgl § 2 Abs 11 PRG.

328 Vgl EuGH 5.7.2012, C-49/11, *Content Services*, ECLI:EU:C:2012:419.

329 Vgl *Leupold* in *Kosesnik-Wehrle/Hammerl/Kolba/Langer/Leupold*, KSchG<sup>4</sup> § 3 FAGG 650 Rz 40 ff.



sie außerhalb der Kontrolle desjenigen liegen, der sich darauf beruft.<sup>330</sup> Ein solcher Umstand darf somit nicht in der Sphäre des „Änderbaren“ liegen. Man muss sich dabei die Frage stellen, ob die angesprochenen Folgen auch dann eingetroffen wären, wenn (hypothetisch) alle zumutbaren Vorkehrungen, die man in so einer Situation hätte treffen könnte, auch tatsächlich getroffen wurden. Es geht also um eine „Was wäre, wenn“-Frage. Beispiele für solche Umstände wären etwa Kriegshandlungen, Terrorismus, Ausbruch einer schweren Krankheit, Naturkatastrophen oder Witterungsverhältnisse, die ein sicheres Reisen an den Bestimmungsort unmöglich machen.<sup>331</sup>

Bei mangelhafter oder fehlender Erbringung einer Reiseleistung, welche Teil einer Pauschalreise ist, spricht das Gesetz von einer **Vertragswidrigkeit**.<sup>332</sup> Das bedeutet im Umkehrschluss, dass „Vertragswidrigkeiten“ im Sinne des PRG ausschließlich bei Pauschalreisen, nicht jedoch bei verbundenen Reiseleistungen, möglich sind. Wieder wird uns dadurch eine sprachliche Hürde in den Weg gelegt. Spricht man nämlich umgangssprachlich von einer Vertragswidrigkeit, meint man damit generell jede Nicht- oder Schlechterfüllung einer Vertragsleistung. Ungeachtet der begrifflichen Einschränkung im PRG könnten demnach auch Unternehmer, die Erbringer einer Leistung im Sinne einer verbundenen Reiseleistung sind, **vertragswidrig im weiteren Sinne** werden. Wie schon beim Begriff des Reiseveranstalters muss also auch in diesem Zusammenhang rein begrifflich unterschieden werden: Im Sinne des PRG muss man richtigerweise bei Pauschalreisen von „Vertragswidrigkeiten“ und bei verbundenen Reiseleistungen stattdessen von „Nicht- oder Schlechterbringung“ sprechen.

Als „**Beginn**“ der Pauschalreise wird jener Zeitpunkt definiert, zu dem die Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen beginnt.<sup>333</sup> Wann genau eine Reiseleistung begonnen wird, ist aufgrund ihres Dauerleistungscharakters schwer zu sagen. Hierfür wird man sich im Einzelfall die jeweiligen Reiseleistungen genauer ansehen müssen, um festzustellen, wann sie beginnen. In der Regel wird wohl eine Reise als angetreten betrachtet werden können, sobald die Erbringung der ersten Teilleistung beginnt – also mit Ankunft des Reisenden am Abflughafen. Ist auch die Transferfahrt zum Flughafen im Reisepaket mitangeboten, so beginnt die Reise selbstverständlich schon mit Betreten des Transfertaxis.<sup>334</sup>

Zu guter Letzt definiert das PRG noch den **Rücktransport** und versteht darunter den Transport an den Ausgangsort bzw einen anderen vom Reisenden gewünschten und mit diesem vereinbarten Ort.<sup>335</sup>

330 Vgl § 2 Abs 12 PRG.

331 Vgl ErwGr 31 P-RL.

332 Vgl § 2 Abs 13 PRG.

333 Vgl § 2 Abs 4 PRG.

334 Vgl zur alten Rechtslage *Michitsch*, Reiserecht 94 Rz 4.

335 Vgl § 2 Abs 15 PRG.

## 8.6. Unterschied „Pauschalreisen“ und „verbundene Reiseleistungen“

Die oben beschriebene Unterscheidung sowohl zwischen den einzelnen Reiseleistungen grundsätzlich als auch zwischen „Haupt-“ und „Nebenleistungen“ ist besonders wichtig. Dies zeigt sich dann, wenn es um die Frage geht, was denn konkret unter „Pauschalreisen“ zu verstehen ist. Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen dem schon bisher bekannten Begriff der „Pauschalreise“ und den nunmehr neuen sog. „verbundenen Reiseleistungen“. Beide lösen komplett unterschiedliche Rechtsfolgen aus. Um diese bei Vorliegen einer der beiden Varianten herausarbeiten zu können, müssen wir vorab noch klären, wann denn welche Form vorliegt.

### 8.6.1. Pauschalreisen

#### 8.6.1.1. Anwendungsbereich

Wenn zwei verschiedene Arten der eben beschriebenen Reiseleistungen (Beförderung, Unterbringung, Vermietung, andere touristische Leistung) für den Zweck derselben Reise miteinander verbunden werden, ist die erste notwendige Bedingung für das Vorliegen einer Pauschalreise bereits erfüllt. Im Gegensatz zur alten Regelung im KSchG ist es nämlich nicht mehr notwendig, dass es sich um eine „im Voraus festgelegte“ Verbindung „zu einem Gesamtentgelt“ handelt. Der Anwendungsbereich ist insofern schon weiter gefasst als bisher.

Die Begründung dafür liegt unter anderem in der bereits erwähnten Fehlvorstellung vieler Reisender, die einer Umfrage zufolge der Meinung waren, bei sämtlichen Kombinationen von Reiseleistungen vom Schutzbereich des Pauschalreise-rechts umfasst zu sein.<sup>336</sup> Um diesen (für den Reisenden gefährlichen) Trugschluss auszuräumen, sollte es (nach Meinung des EU-Gesetzgebers) keinen Unterschied mehr machen, ob die Reiseleistungen bereits vor einem Kontakt mit dem Reisenden oder später auf dessen Wunsch oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt werden – gleichgültig, ob die Buchung im Geschäftslokal oder online erfolgt.<sup>337</sup>

Dieser Leitgedanke wurde sodann in § 2 PRG in – zugegeben höchst komplizierter Form – verwirklicht. Alleine das Lesen dieser Norm bereitet schon Schwierigkeiten, weshalb es umso wichtiger ist, sie systematisch zu durchleuchten.

Zunächst muss eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen für dieselbe Reise vorliegen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang wieder die Verknüpfung von Haupt- und Nebenleistungen. Nur wenn tatsächlich zwei Hauptleistungen miteinander kombiniert werden, ist dieses Tatbestandselement erfüllt.

---

336 Vgl. Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/09/1824 vom 26.11.2009.

337 Vgl. ErwGr 8 P-RL.